OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604214/7/SE/AW

Datum:
Linz, 20. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von S.S., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. C.S., X, R., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30. Dezember 2020, GZ: BHVB/920170111540/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 am 2. Oktober 2020 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die im angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30. Dezember 2020, GZ: BHVB/920170111540/20, verhängte Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage und 1 Stunde herabgesetzt werden, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag im behördlichen Verfahren reduziert sich auf 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in Folge: belangte Behörde) vom 30. Dezember 2020, GZ: BHVB/920170111540/20, wurde S.S. (in Folge: Beschwerdeführer) zur Last gelegt, dass er am 2. Oktober 2020 um 17:32 Uhr in 4840 Vöcklabruck, B1 bei Str.km 244,2 in Fahrtrichtung Attnang-Puchheim, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X gelenkt und dabei die am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 55 km/h überschritten habe. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 360 Euro, falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen und 3 Stunden verhängt wurde. Zudem wurde dem Beschwerdeführer ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 36 Euro auferlegt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Verwaltungsübertretung durch eine Nachfahrt mit dem zivilen Dienstkraftfahrzeug, Skoda Octavia, schwarz, mit dem amtlichen Kennzeichen X mittels digitalem Tachometer festgestellt worden sei. Der verwendete Tacho des Dienstfahrzeuges sei über Lasermessung kalibriert worden. Die gegenständliche Nachfahrt, welche von km 244,3 bis 244 stattgefunden habe, sei in einem Tiefenabstand zum gegenständlichen PKW von ca. 30 m erfolgt und habe diese etwas mehr als 9 Sekunden gedauert. Weiters wurde vom Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Verkehr, ein technisches Gutachten betreffend der tatsächlich anzulastenden Geschwindigkeitsüberschreitung eingeholt, welches ergab, dass die Geschwindigkeitsübertretung bei zumindest 56 km/h gelegen sei. Die verhängte Strafe sei tat- und schuldangemessen sowie aus spezialpräventiven Gründen gerechtfertigt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25. Jänner 2021 innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Es wurde, weil das Straferkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit und mit Rechtswidrigkeit infolge von Verfahrensfehlern behaftet sei, beantragt, das Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer einzustellen. In eventu wurde beantragt, die verhängte Strafe zu reduzieren, weil der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Tatgeschehens monatlich eine Lehrlingsentschädigung in Höhe von 700 Euro netto erhalten habe. Weiters wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

In der Beschwerde wurde begründend zusammengefasst vorgebracht, dass im Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses als Tatort der Str.km 244,2 ange-

führt ist, obwohl in der Begründung auf die Nachfahrt von Str.km 244,3 bis 244,0 verwiesen wird. Der Tatort in der Begründung entspreche daher nicht dem Tatort im Spruch. Überdies habe die belangte Behörde unzureichende Feststellungen getroffen über die konkret verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung am Tatort und der diesbezüglichen Kundmachung. Da der Beschwerdeführer sein Fahrzeug in Annäherung zu Str.km 244,4 abbremsen habe müssen, sei es technisch ausgeschlossen, dass das Fahrzeug am angeführten Tatort die behauptete Geschwindigkeitsübertretung begangen habe, was zur Folge habe, dass der Beschwerdeführer auch in seinem subjektiv öffentlichen Recht auf Nichtbestrafung mangels Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes verletzt sei. Aus den angeführten Gründen sei der Inhalt des angefochtenen Straferkenntnisses mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet.

Überdies liege ein ergänzungsbedürftiger Sachverhalt vor, weil vom Beschwerdeführer beantragte Zeugen von der belangten Behörde nicht einvernommen wurden. Die Aussagen der Zeugen hätten zum Ergebnis führen können, dass der Beschwerdeführer die behauptete Geschwindigkeitsübertretung nicht begangen habe. Dies stelle einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, da gegen die Verpflichtung zur Erforschung der materiellen Wahrheit verstoßen worden sei. Die Begründung der Ablehnung der beantragten Zeugen werde nur auf das Amtssachverständigengutachten gestützt, welches sich wiederum alleinig auf die Angaben des Anzeigers stütze. Dadurch habe die belangte Behörde erkennbare Grundsätze der freien Beweiswürdigung missachtet. Aus angeführten Gründen sei das Straferkenntnis auch mit Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensfehlern behaftet.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 8. Februar 2021, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 31. August 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Es waren alle Parteien anwesend und wurden der amtshandelnde Polizeibeamte BezInsp. C.W. (in Folge: Zeuge 1), die im Tatzeitpunkt im Fahrzeug des Beschwerdeführers als Beifahrerin anwesende H.S. (im Folgenden: Zeugin 2) und der im Tatzeitpunkt hinter dem Beschwerdeführer fahrende Z.G. (in Folge: Zeuge 3) als Zeugen einvernommen.

Die anwesenden Parteien konnten in der mündlichen Verhandlung ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun, sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere auch durch die Befragung der Zeugen, mitwirken.

Vom Beschwerdeführer wurde eine Skizze über die Örtlichkeit der Tat vorgelegt, welche als Beilage 1 zur Niederschrift genommen wurde. Von der belangten

Behörde wurde die gegenständliche Geschwindigkeitsverordnung vorgelegt, welche als Beilage 2 zur Niederschrift genommen wurde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 31. August 2021 sowie die Befragung von drei Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Am 2. Oktober 2020 fuhr eine Polizeizivilstreife, die vom Zeugen 1 gelenkt wurde, dem Beschwerdeführer nach. Bei der Nachfahrt, welche etwas mehr als 9 Sekunden dauerte, bestand zwischen dem Beschwerdeführer und dem Zivilfahrzeug ein Tiefenabstand von ca. 30 m. Dieser wurde nie unterschritten, sondern vergrößerte sich eher leicht. Zum Zeitpunkt der Nachfahrt herrschte reges Verkehrsaufkommen und lagen noch Tageslichtverhältnisse vor. Die Streckenlänge der Nachfahrt betrug im Bereich der vorgeworfenen Geschwindigkeitsübertretung ca. 300 m, nämlich von Str.km 244,3 bis 244,0 der B1 in Fahrtrichtung Attnang-Puchheim.

Der Tacho des Zivilfahrzeuges der Polizei, ein schwarzer Skoda Octavia mit dem amtlichen Kennzeichen X, wurde mittels dreimaliger Lasermessung mit dem Lasermessgerät True Speed mit der Nummer x der PI Vöcklabruck überprüft. Diese Messung ergab bei einem Ablesewert des Tachos von 120 km/h jedes Mal 115 km/h am geeichten Lasermessgerät.

Während der ca. 300 m langen Nachfahrt im Ortsgebiet von 4840 Vöcklabruck, auf der B1 von Str.km 244,3 bis Str.km 244,0 in Fahrtrichtung Attnang-Puchheim, fuhr der Beschwerdeführer am 2. Oktober 2020 gegen 17:32 Uhr mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X, nach Abzug der Messtoleranz, mit einer Geschwindigkeit von zumindest 115 km/h. Die in diesem Bereich zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 60 km/h.

Der Beschwerdeführer fuhr auf der zweispurigen B1 und war ein Bus rechts neben, ein anderes Fahrzeug vor und das Zivilfahrzeug der Polizei hinter ihm. Nach der E-Kreuzung, ca. bei Str.km 244,5, fiel der Bus etwas zurück und wollte der Beschwerdeführer dies nutzen, um das besagte andere Fahrzeug rechts zu überholen. Besagtes Fahrzeug bog jedoch bei der ersten Zufahrt zu V., knapp vor Str.km 244,4, rechts ab und musste der Beschwerdeführer daher abbremsen. Der Beschwerdeführer wechselte in weiterer Folge wieder auf den linken Fahrstreifen und beschleunigte stark. Das Zivilfahrzeug der Polizei befand sich während der beschriebenen Vorgänge durchgehend hinter dem Beschwerdeführer. Die Geschwindigkeitsmessung im Zuge der Nachfahrt begann, nachdem das

Zivilfahrzeug der Polizei wieder unmittelbar hinter dem Fahrzeug des Beschwerdeführers am linken Fahrstreifen war, kurz vor der zweiten Zufahrt V. bei Str.km 244,3. Nachdem die Messung bei Str.km 244,0 beendet war, verringerte der Beschwerdeführer die Geschwindigkeit, um auf den rechten Fahrstreifen zu wechseln und in Folge an der nachfolgenden Kreuzung rechts abzubiegen. Als das Zivilfahrzeug der Polizei auf Höhe des Beschwerdeführers war, wurden Anhaltezeichen gegeben und nachfolgend die Anhaltung durchgeführt.

II.3. Der Einwand des Beschwerdeführers, gestützt durch die Aussagen der Zeugen 2 und 3, dass er vom auf den rechten Fahrstreifen wechselnden Fahrzeug bei der ersten Einfahrt V. geschnitten wurde und in Folge zu einem Bremsmanöver gezwungen war, steht in keinem Wiederspruch zum festgestellten Sachverhalt. Die gegenständliche Nachfahrt erfolgte erst ab Str.km 244,3. Die erste Einfahrt V. befindet sich jedoch noch zwischen Str.km 244,5 und 244,4. Ein Vorgang des Abbremsens während der Nachfahrt kann darin nicht gesehen werden, da diese zu besagtem Zeitpunkt noch nicht begonnen hatte.

Das eingeholte Amtssachverständigengutachten gründet auf den Angaben des Zeugen 1, welche sich mit dessen glaubwürdigen Aussagen in der mündlichen Verhandlung decken. Weiters steht es ebenso in keinem Wiederspruch zu den Aussagen des Beschwerdeführers und der Zeugen 2 und 3.

Darüber hinaus erfolgten die gegenständlichen Wahrnehmungen von einem zur Beobachtung und Überwachung des öffentlichen Straßenverkehrs geschulten Polizeibeamten, dem zugemutet werden kann, dass er Übertretungen, wie die hier gegenständliche, als solche erkennt und darüber auch verlässliche Angaben macht. Weiters ist Zeuge 1 als Polizeibeamter auch an den Diensteid gebunden.

Dass die Laserpistole, welche zur Überprüfung des Tachos des Zivilfahrzeuges der Polizei verwendet wurde, zum Zeitpunkt der Überprüfung geeicht war, wurde, nachdem Zeuge 1 die Beischaffung des Eichprotokolls in seiner Stellungnahme vor der belangten Behörde angeboten hat, nicht weiter bestritten. Die Messtoleranz bei der Kalibrierung der verwendeten Laserpistole wurde bei der im Amtssachverständigengutachten errechneten Geschwindigkeitsübertretung von zumindest 116 km/h (abgerundeter Wert) bereits abgezogen.

Die konkret im Bereich der getätigten Nachfahrt geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h ergibt sich zweifelsfrei aus der von der belangten Behörde vorgelegten Verordnung der Stadtgemeinde Vöcklabruck. Diese bestimmt von Str.km 245,4 + 69 m bis Str.km 243,4 + 120 m eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h. Kundgemacht wurde die Verordnung mittels anbringen von entsprechenden Verkehrszeichen. Weiters sagte selbst der Beschwer-

deführer in der mündlichen Verhandlung, dass er weiß, dass die 60 km/h Beschränkung etwa zwei Kreuzungen vor der E-Kreuzung, somit ein größeres Stück vor dem gegenständlich relevanten Straßenabschnitt, beginnt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 37/2019 und BGBl. I Nr. 39/2013, lauten:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]
10a. GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]
(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.
[...]“

III.2. Bei der Nachfahrt im Ortsgebiet von 4840 Vöcklabruck, auf der B1 von Str.km 244,3 bis Str.km 244,0 in Fahrtrichtung Attnang-Puchheim, fuhr der Beschwerdeführer am 2. Oktober 2020 gegen 17:32 Uhr mit dem PKW mit dem

amtlichen Kennzeichen X, nach Abzug der Messtoleranz, mit einer Geschwindigkeit von zumindest 115 km/h. Die in diesem Bereich zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 60 km/h.

Der Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 wurde somit in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.3. Da § 99 Abs. 2e StVO 1960 nichts über die Verschuldensform sagt, genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz – VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des Kfz-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.9.1980, 677/79). Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Aussage des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung ergab, dass dieser von der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung sogar wusste.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von einem geringfügigen Verschulden kann nicht ausgegangen werden, weil weder hervorgekommen noch anzunehmen ist, dass die Vermeidung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hat oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes nur schwer hätte vermieden werden können.

Ein Absehen von der Bestrafung und Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschwerdeführers, wie oben dargestellt, nicht als gering zu werten sind.

Die Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit liegt wesentlich über 40 km/h, weshalb auch bei Nichtvorliegen einer einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung hier die Mindeststrafe nicht zu verhängen ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit und des Einkommens des Beschwerdeführers von 700 Euro netto zum Tatzeitpunkt die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 1 Stunde) sowohl aus spezialpräventiven, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von wesentlicher Bedeutung ist, als auch aus generalpräventiven Gesichtspunkten für tat- und schuldangemessen. Bezüglich der spezialpräventiven Wirkung der verhängten Strafe wird auch darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt Besitzer eines Probeführerscheins war, welcher erst am 5. März 2020 ausgestellt wurde, und Unfallstatistiken zeigen, dass bei den meisten Führerscheinneulingen, die Unfälle verursacht haben, dies aufgrund einer Fehleinschätzung ihres Fahrkönnens und einem Verlust der Beherrschung des Fahrzeuges infolge überhöhter Geschwindigkeit erfolgte.

III.4. Dem Einwand des Beschwerdeführers bezüglich der Divergenz zwischen Angabe des Tatorts im Spruch und in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses wird entgegengehalten, dass es nach Rechtsprechung des VwGH am Maßstab des § 44a VStG unproblematisch ist, wenn im Spruch ein konkreter Straßenkilometer als Tatort umschrieben wird (vgl. VwGH 24.2.2000, 99/02/0276 mwN).

Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Dem Beschwerdeführer war daher ein Beitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 72 Euro aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer